



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0109-21-14
= RSS-E 35/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Wohngebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die antragstellende Wohnungseigentümergeinschaft hat für ihre Liegenschaft bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Wohngebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Zusätzlich vereinbart ist die Rahmenvereinbarung 10MP0691, die eine Deckung für „Gasleitungsschäden“ mit einer Versicherungssumme von € 3.000,- je Schadenfall und einem Selbstbehalt von € 500,- je Schadenfall beinhaltet.

Dazu ist vereinbart: „Versichert sind die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten, bei Bruch und Undichtwerden der Gasrohre bis zu einem Ausmaß von 6m Länge“.

Die Antragstellerin begehrt die Deckung für eine Reparatur der Gasleitung (SchadenNr. (anonymisiert)). Bei einer Überprüfung von vier Wohnungen seien undichte Leitungen festgestellt worden, wobei die Hanf-Gewindeverbindungen mit der Zeit ausgetrocknet und

undicht geworden seien. Die Reparaturkosten belaufen sich laut Angebot der (*anonymisiert*) vom 27.9.2021 auf € 6.000,24 brutto.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 30.9.2021 wie folgt ab:

„Es handelt sich um Schäden am Dichtmaterial selbst - nicht um Schäden an den versicherten Gasrohren. (...)

Da es sich hier um keinen versicherten Rohrbruch, oder sonstige Undichtheit am Gasrohr selbst handelt, ersuchen wir um Verständnis, dass wir aus diesem Grund keine Entschädigung leisten können.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin. Zu einer Gasleitung gehören aus ihrer Sicht nicht nur die Rohre, sondern auch Verbindungsstücke, Muffen und Dichtungen. Wäre der Standpunkt des Versicherers richtig, würde die Differenzierung in Gasleitungen einerseits und Gasrohre andererseits keinen Sinn ergeben.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (RS0050063) und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Bestimmung (RS0050063 [T6, T71]; RS0112256 [T10]).

Im vorliegenden Fall ist bereits nach dem Wortlaut der Bedingungen von zwei Fallkonstellationen auszugehen: Grundsätzlich gelten alle Schäden an Gasleitungen als versichert, sollte jedoch ein Rohr brechen oder undicht werden, sind Arbeiten nur bis zu einem Ausmaß von 6m Länge versichert. Eine sprachliche Verknüpfung beider Konstellationen wäre allenfalls nur dann vorzunehmen, wenn die betreffende Klausel ohne Beistrich formuliert worden wäre.

Nach dem maßgebenden Verständnis eines Versicherungsnehmers und schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff „Gasleitungen“ als Gesamtheit von einzelnen Rohren samt deren Verbindungen zu verstehen, noch dazu, weil für Gasrohre - als Teil davon - eine Sonderregelung vorgesehen ist. Beim vorliegenden Schaden handelt es sich um einen Schaden an einer Gasleitung, der daher nach dem ersten Halbsatz grundsätzlich versichert ist. Der die Deckung einschränkende zweite Halbsatz kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023